

---

# SR Webinar

## Die Nötigung und der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Sabine Tofahrn



## ▶ Prüfungsschema Nötigung

- Objektiver Tatbestand
  - Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel
  - gegen oder ohne den Willen des Opfers
  - Handeln, Dulden oder Unterlassen des Opfers
  - Kausalität
  - Objektive Zurechnung
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
  - Rechtfertigungsgründe
  - Verwerflichkeitsprüfung gem. Abs. 2
- Schuld
- Besonders schwerer Fall Abs. 4

**Geschütztes  
Rechtsgut:**  
Freiheit der  
Willensentscheidung  
und – betätigung.

**Verletzt**, wenn  
der Täter dem Opfer  
ein seinem Willen  
widerstrebendes  
Verhalten aufzwingt



## ▶ Tatbestandsausschließendes Einverständnis

gegen oder ohne den Willen des Opfers

- Natürlicher Wille (auch Kinder können Tatobjekte sein)
- Frei von Willensmängeln (also auch frei von List und Täuschung)



## ▶ Nötigungsmittel

### Drohung

- Das **In Aussicht Stellen** eines empfindlichen Übels, **auf dessen Eintritt der Täter Einfluss zu haben vorgibt** (abzugrenzen von der Warnung)
- **ausdrücklich oder konkludent** (aus vorheriger Gewaltanwendung kann sich die Drohung mit weiterer Gewalt ergeben)
- Ein **Übel** ist jeder **Nachteil oder jede Werteinbuße**
- **Empfindlich** ist dieses Übel, wenn es bei **objektiver Beurteilung** aber unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen geeignet ist, einen besonnen Menschen zu einem bestimmten Verhalten zu bestimmen
- Übel kann auch einen **Dritten** treffen, sofern es dann auch für das Opfer ein empfindliches Übel wäre (Drohung mit Selbsttötung)

Psychische  
Zwangs-  
wirkung



Vorhalten  
einer  
Waffe?



## ▶ Drohung und Unterlassen

### Drohung durch Unterlassen



§ 13

### Drohung mit Unterlassen

Meinung 1

Nur dann strafbar,  
wenn eine  
Rechtspflicht zum  
Handeln besteht

Meinung 2

Grds. strafbar,  
Lösung im Einzelfall  
über § 240 II

- Drohung, einen Fußballverein nicht weiter finanziell zu unterstützen
- Drohung, eine Strafanzeige nicht zurückzunehmen



## Die Straßenblockade

Aus Angst vor den Gefahren atomarer Bewaffnung blockiert A zusammen mit 4 anderen politisch engagierten Mitstreitern ein Sondermunitionslager der Bundeswehr. Die Aktivisten setzen sich auf die einzige, zu diesem Gelände führende Straße und verhindern so, dass ein LKW das Gelände verlassen kann.

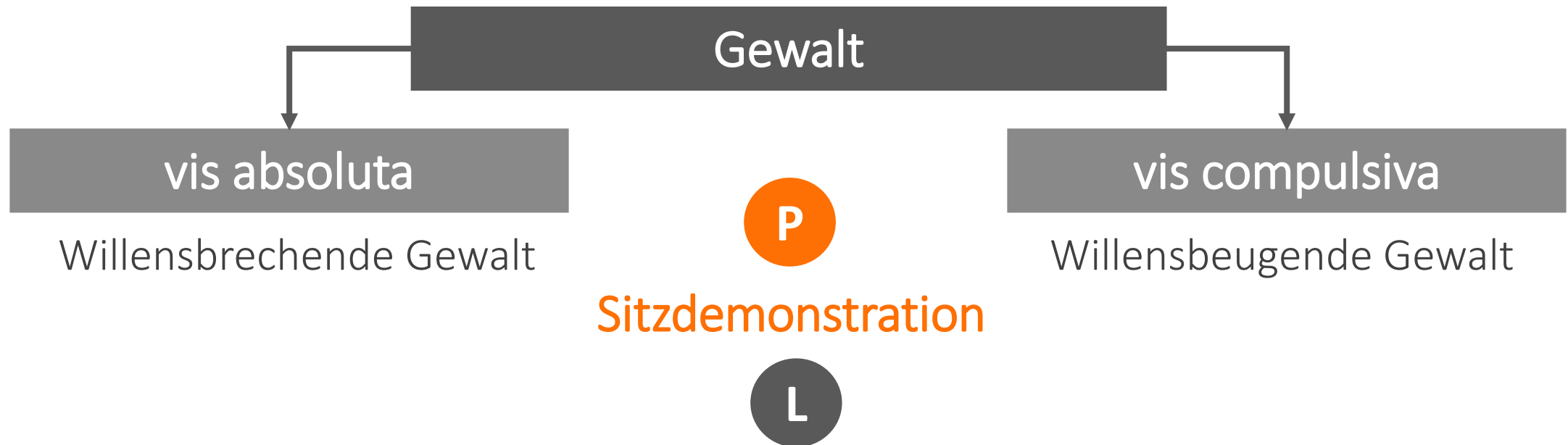
BVerfG Beschluss vom 10-01-1995 - 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89

NJW 1995, 1141

Strafbarkeit des A gem. § 240 StGB?



## ▶ Nötigungsmittel



**keine Gewalt**, sofern der Täter nur körperlich anwesend ist und zugleich der Zwang nur psychischer Natur ist (keine „vergeistigte“ Gewalt)

**Gewalt (+)**, wenn ein körperliches Hindernis geschaffen wird



## Die Schienenblockade

A ist Mitglied bei Greenpeace und möchte zusammen mit anderen Mitgliedern einen Castor Transport blockieren, um so auf die Gefahren der Atomenergie aufmerksam zu machen. Dazu bringt er auf das im Eigentum der Kraftwerksbetreiberin, der Preussen Elektra AG, stehende Verbindungsgleis zwischen dem Werksgelände und den Gleisen der Deutschen Bahn einen etwa 1,5 m langen kastenförmigen Stahlkörper an, der bewirkt, dass ein Verschieben der Konstruktion oder ein Abheben nicht mehr möglich ist, wobei nicht klar ist, ob eine Lock durch Rammen des Kastens jenen nicht hätte wegsprengen können. Während der gesamten weiteren Blockade streckt A zusammen mit anderen einen Arm in zwei dafür vorgesehene Öffnungen auf jeder Seite des Stahlkastens; ob er sich im Innenraum ankettete, kann nicht festgestellt werden.

BGH, Urteil vom 12. 2. 1998 - 4 StR 428–97 (LG Paderborn)

NJW 1998, 2149

Strafbarkeit des A gem. § 240 StGB?





## Der Drängler

O fährt langsam in einen Kreisverkehr ein, weil sich am Rande des Kreisverkehrs auf dem Fahrradstreifen Radfahrer befinden und er nach rechts in die X-Straße einbiegen will. Dieses

Tempo missfällt A sehr, der bereits zuvor mit seinem PKW dicht auf das Fahrzeug des O aufgefahren ist und dabei die Lichthupe und das Signalhorn betätigt hat. Unmittelbar nachdem O abgebogen und sein Fahrzeug auf ca. 50 km/h beschleunigt hat, fährt A, der weiter hinter ihm ist, über eine Strecke von knapp 300 m so dicht auf das Fahrzeug des O auf, dass dieser das Nummernschild sowie den Kühlergrill des Fahrzeugs durch den Rückspiegel nicht mehr sehen kann. Währenddessen betätigt A die Lichthupe und ein- bis zweimal auch das Signalhorn, um O zu veranlassen, sein Fahrzeug auf die rechte Seite der breiten, aber nicht in Fahrspuren unterteilten Fahrbahn zu lenken. Mindestens dreimal versucht A, das Fahrzeug zu überholen. Dies ist jedoch wegen des herrschenden Gegenverkehrs nicht möglich.

OLG Köln, Beschluß vom 14. 3. 2006 - 83 Ss 6/06

NStZ-RR 2006, 280

Strafbarkeit des A gem. § 240 StGB?



## ▶ Gewalt

### Definition

- Gewalt ist eine Kraftausübung, die, gegebenenfalls psychisch vermittelt, körperlichen Zwang beim Opfer bewirkt
- auch in der Errichtung eines physischen Hindernisses liegt Gewalt

- Gewalt liegt nur dann nicht vor, wenn die Kraftausübung lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und der Zwang beim Opfer ausschließlich psychisch wirkt



## ▶ Rechtswidrigkeit

- 1 Prüfen der allgemeinen Rechtfertigungsgründe
- 2 Verwerflichkeitsprüfung gem. § 240 II StGB

### Mittel

verwerflich, wenn Straftat

### Zweck

Es wird auf das abgenötigte Verhalten abgestellt

**Unerheblich: Fernziele**

### Relation

verwerflich, wenn die Verknüpfung von Mittel und zweck unzulässig ist (Drohung mit Strafanzeige ohne inneren Zusammenhang)

▶ **Art 5 und 8 GG sind im Rahmen der Wertung bei Demonstrationen zu beachten**



## ► Überblick

### § 113

Widerstand gegen  
Vollstreckungsbeamte

durch **Gewalt oder Drohung**

während einer  
**Vollstreckungshandlung**

**Abs. 1: max. 3 Jahre**

### § 114

**Tätlicher Angriff** auf  
Vollstreckungsbeamte

während einer  
**Diensthandlung**

**Abs. 1: max. 5 Jahre**

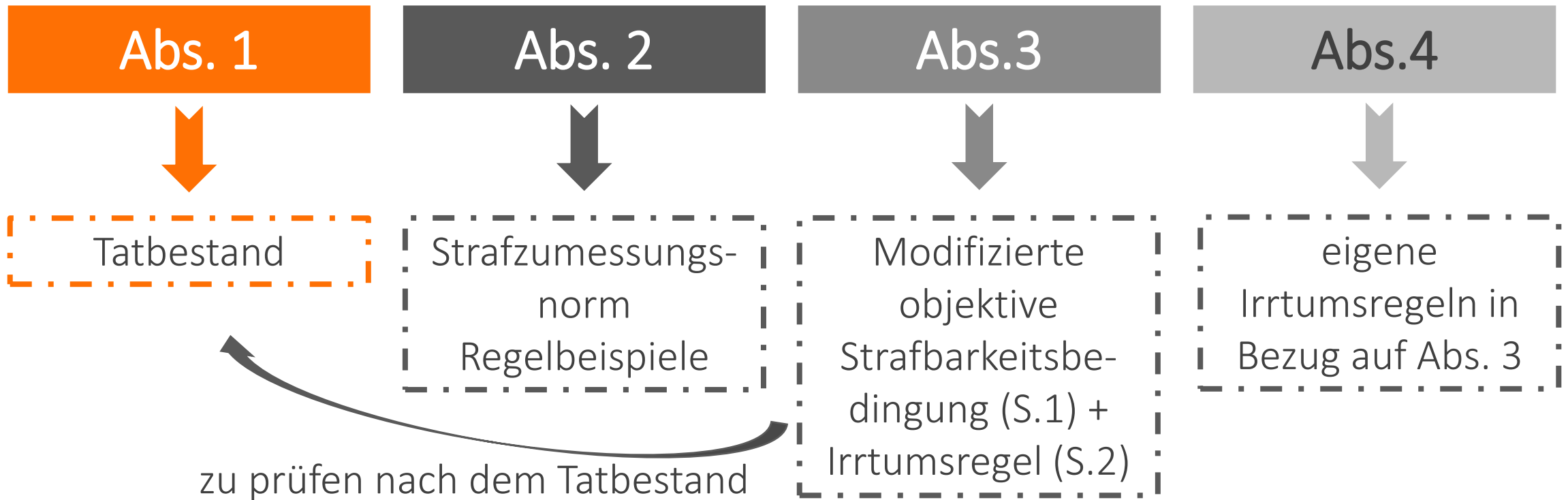
### § 115

Erweiterung des Schutzes  
auf **Personen, die  
Vollstreckungsbeamten  
gleich stehen**

z.B. Jagdaufseher,  
Feuerwehr



## ► Überblick § 113





## Nur weg hier!

Polizist P will zusammen mit seinen Kollegen einen Haftbefehl gegen A vollstrecken, der – ohne Fahrerlaubnis – in der Innenstadt einen Smart fahrend gesichtet wurde. Als A an einer roten Ampel halten muss, erfolgt der Zugriff. P stellt sich mit seinem PKW quer vor den Smart, zwei andere PKW`s stellen sich neben und hinter das Fahrzeug. Die Polizisten steigen aus, zeigen die Dienstaussweise und rufen laut „Polizei, Türen auf, aussteigen!“. A, der sich dem Zugriff entziehen möchte, legt abrupt den Rückwärtsgang ein, lenkt dann stark nach rechts und setzt das Fahrzeug hastig zurück. Dabei wird das hinter seinem Wagen stehende Fahrzeug beschädigt. Außerdem wird der Polizist P zwischen zwei Wagen eingeklemmt, wodurch er sich am Knie verletzt.

BGH, Beschl. v. 15.1.2015 – 2 StR 204/14 (LG Erfurt)

NStZ 2015, 388

Strafbarkeit des A?



## ▶ Prüfungsschema § 113

- Objektiver Tatbestand
  - Tatopfer: zur Vollstreckung berufener Amtsträger oder Soldat
  - Tatsituation: bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung
  - Tathandlung: Widerstand leisten durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung gem. Abs. 3 S. 1
- Irrtümer gem. Abs. 3 S. 2 und Abs. 4
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Besonders schwerer Fall Abs. 2



## ▶ Prüfungsschema § 114

- Objektiver Tatbestand
  - Tatopfer: zur Vollstreckung berufener Amtsträger oder Soldat
  - Tatsituation: bei der Vornahme einer Diensthandlung
  - Tathandlung: tätlich angreift
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtmäßigkeit der Diensthandlung gem. Abs. 3 S. 1, sofern sie eine Vollstreckungshandlung war (Abs. 3)
- Irrtümer gem. Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 bei Vollstreckungshandlung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Besonders schwerer Fall Abs. 2





## ▶ Tatopfer und Tatsituation

### Amtsträger/ Soldaten

§ 11 I Nr. 2

zur Vollstreckung von  
Gesetzen etc. (des  
„Staatswillens“) berufen

z.B. Gerichtsvollzieher,  
Polizisten, Zollbeamte,  
Strafvollzugsbeamte

### Vollstreckungs- handlung

Gezielte hoheitliche  
Maßnahme zur Regelung  
eines Einzelfalls

steht unmittelbar bevor /  
noch nicht beendet

z.B. Weisungen der Polizei,  
Pfändung durch GV



## ▶ Tathandlung

P



Abgrenzung  
zum tätlichen  
Angriff

### Gewalt

Kraftausübung, die  
unmittelbar körperlich  
gegen/auf das Opfer wirkt

z.B. Faustschlag, Verriegeln  
einer Tür, schnelles Zufahren  
auf Halt gebietenden  
Polizisten, Festhalten an  
Gegenständen zur  
Vereitelung einer Festnahme

### Drohung

Inaussichtstellen von die  
Vollstreckung hindernder  
Gewalt gegen das Opfer, auf  
dessen Eintritt der Täter  
Einfluss zu haben vorgibt

liegt nicht vor, wenn Täter  
mit Gewalt gegen sich selbst  
oder gegen andere oder mit  
einem sonstigen Übel droht



## ▶ Tathandlung

P

Überschneidung  
mit der Gewalt,  
§ 113

Festhalten am  
Regal = § 113  
Faustschlag =  
§§ 113 und 114

### Tätlicher Angriff

eine unmittelbar auf den Körper zielende,  
feindselige Einwirkung, ein Körperverletzungserfolg  
ist nicht erforderlich = versuchte Körperverletzung

Gewalt oder Angriff müssen gegen den Amtsträger gerichtet sein!



## ▶ Rechtmäßigkeit der Diensthandlung

### h.M.: Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff

#### Formelle Rechtmäßigkeit:

- Eine gesetzliche **Eingriffsgrundlage** liegt vor
- Der Beamte ist **sachlich und örtlich zuständig**
  - Die wesentlichen **Förmlichkeiten** sind beachtet
- **Ermessen** wurde **plichtgemäß** ausgeübt

#### **Irrtumsprivileg**

Beamter handelt auch dann rechtmäßig, wenn er sich **tatsächlich irrt**

z.B. Pfändung in der falschen Wohnung, Festnahme einer dem Verdächtigen ähnlich sehenden Person



## ▶ Irrtümer

Vollstreckung ist  
objektiv rechtswidrig



Täter hält sie aber für  
rechtmäßig

§ 113 III 2: Täter ist nicht  
strafbar

Vollstreckung ist  
objektiv rechtmäßig



Täter hält sie aber für  
rechtswidrig

§ 113 IV: es kommt auf die  
Vermeidbarkeit an



## ▶ Besonders schwerer Fall

**Nr. 1: Waffe oder gefährliches Werkzeug bei sich führen**

**P** Definition des gefährlichen Werkzeugs, siehe § 244 I Nr. 1a

**Nr. 2: Gefahr des Todes / schwerer Gesundheitsschädigung**

Konkrete Gefahr / Orientierung an § 226

**Nr. 3: mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich**

wie bei § 224 I Nr. 4



## ► Tatsituation bei § 114

### Diensthandlung

z.B. Streifentätigkeit, Befragung von Passanten, Reifenkontrollen, Radarüberwachungen, Beschuldigtenvernehmung

Rechtmäßigkeit ist nicht relevant  
Irrtümer nach §§ 16, 17



### Vollstreckungshandlung

Gezielte hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls

### Abs. 3 und 4 gelten

Rechtmäßigkeit ist relevant  
Irrtümer nach Abs. 3 und 4



## ► Konkurrenzen

